

Änderung der Taxitarifordnung des Rhein-Lahn-Kreises (mit Ausnahme der Stadt Lahnstein) vom 10.12.2001

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) neugefasst in der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. S. 115) wird die Taxitarifordnung des Rhein-Lahn-Kreises vom 10.12.2001 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Beförderungsentgelte erhält folgende Fassung:

- | | | |
|------------|---|----------------|
| 1. | Grundpreis für jede Inanspruchnahme der Taxe | 3,80 € |
| 2. | Wegstreckenberechnung: | |
| 2.1 | Tarifstufe 1 Kilometerpreis | 1,50 € |
| | gilt für Anfahrt, Abhol-/Rundfahrten außerhalb der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Innerhalb der Betriebssitzgemeinde wird keine Anfahrt berechnet.
Für jede gefahrene Wegstrecke von 133,33 m erfolgt die Weiterschaltung um 0,20 € . | |
| 2.2 | Tarifstufe 2 Kilometerpreis | 2,40 € |
| | gilt für Zielfahrten in der Zeit von 06:00 Uhr – 21:59 Uhr innerhalb des Rhein-Lahn-Kreises mit Ausnahme der Stadt Lahnstein.
Für jede gefahrene Wegstrecke von 83,34 m erfolgt die Weiterschaltung um 0,20 € . | |
| | Tarifstufe 2a Kilometerpreis | 2,50 € |
| | gilt für Zielfahrten in der Zeit von 22:00 Uhr – 05:59 Uhr innerhalb des Rhein-Lahn-Kreises mit Ausnahme der Stadt Lahnstein.
Für jede gefahrene Wegstrecke von 80,00 m erfolgt die Weiterschaltung um 0,20 € . | |
| 3. | Zuschlag für Großraumtaxen | |
| | ab der 5. beförderten Person wird ein einmaliger Zuschlag von berechnet. | 6,00 € |
| 4. | Wartezeitentgelt | |
| | Das Wartezeitentgelt beträgt 0,20 € je 20,00 Sekunden und je Stunde . Die Berechnung der Wartezeit muss mit dem Fahrpreisanzeiger erfolgen.
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | 36,00 € |

5. Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nicht zustande, so ist der Preis nach den Absätzen 1 und 2.1 zu zahlen.

Artikel 2

Die übrigen Bestimmungen der Taxitarifordnung werden nicht geändert.

Artikel 3

Die Änderung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

56130 Bad Ems, den 15.08.2022
Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises

(Jörg Denninghoff)
Landrat